

**Gericht**

Verfassungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

15.12.1964

**Geschäftszahl**

WI-2/64

**Sammlungsnummer**

4882

**Rechtssatz**

Sind die Vorschriften, die die Wahlordnung enthält, um eine einwandfreie Prüfung der Stimmzählung zu ermöglichen, verletzt worden, so ist die Möglichkeit von Mißbräuchen, die die Wahlordnung unbedingt ausgeschlossen wissen will, gegeben, ohne daß es des Nachweises eines konkreten Mißbrauches bedarf.

Der Vorgang bei der Stimmzählung und die Beurkundung der ermittelten Ergebnisse ist in den §§ 60 ff. Gemeindevahlordnung geregelt. Nur die Sprengelwahlbehörde und die Gemeindevahlbehörde als Kollegien, also in Gegenwart der Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, der Vertrauenspersonen und der Wahlzeugen, sind befugt, Zählungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist gemäß § 61 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 4 GWO in einer Niederschrift zu beurkunden. In dieser Niederschrift sind die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde, der Vertrauenspersonen sowie der Wahlzeugen zu verzeichnen. Im übrigen sind die Wahlakten, zu denen auch die in Umschlägen verpackten Stimmzettel gehören, unter Verschuß zu nehmen und sicher zu verwahren. Diese zum Schutze einer einwandfreien Wahl getroffenen gesetzlichen Verfügungen sind streng einzuhalten.

Insbesondere läßt das Gesetz Entnahmen von Stimmzetteln aus den Wahlkuverts, Zählungen sowie sonstige Überprüfungen der Stimmzettel nur unter ständiger gegenseitiger Kontrolle der Mitglieder der Wahlbehörde, der Vertrauenspersonen und der etwa noch anwesenden Wahlzeugen zu. Jede anderweitige Manipulation mit den Stimmzetteln widerspricht der strengen Regelung der GWO. Die gesetzliche Vorschrift, daß der Wahlakt von der Gemeinde unter Verschuß zu nehmen und sicher zu verwahren ist, bedeutet, daß jede im Gesetz nicht vorgesehene Manipulation mit den Wahlakten unbedingt zu unterbleiben hat.

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:VFGH:1964:WI\_2.1964